

Liebe Abonentinnen und Abonnenten unseres Newsletters,

*Mein Name ist Simone Rittgen und ich bin seit dem 01.10.2011 die Amtsnachfolgerin von Herrn Rosche. Meine erste gesetzliche Betreuung die ich führte, war eine ehrenamtliche Betreuung.*

*Der Arbeitskreis für Ehrenamtliche Betreuung war, wie Sie sicher vermuten, in dieser Zeit eine wichtige Anlaufstelle für mich. Ich möchte Sie hier an dieser Stelle aus eigener Erfahrung sehr gerne ermutigen, sich mit allen Fragen rund um die gesetzliche Betreuung an unseren Arbeitskreis zu wenden.*

Der erste Newsletter im Jahr 2012 beschäftigt sich mit dem Thema der Gesundheitssorge.

Sie umfasst die Sorge für den Krankenversicherungsschutz, die Zustimmung zu Behandlungsverträgen, die Sorge für Pflege- und Rehabilitationsmaßnahmen und die Beaufsichtigung von Behandlungs- und Pfl egetätigkeiten.

Grundsätzlich ist eine ungenehmigte Untersuchung oder Heilbehandlung eine Körperverletzung.

Der Betreute kann in den meisten Fällen nach einer aussagefähigen Aufklärung durch den Arzt diese Genehmigung selbst erteilen. Nur in ganz wenigen Fällen ist der Betreute nicht dazu in der Lage, nämlich dann, wenn er nicht mehr einsichts- und steuerungsfähig ist.

Der Aufgabenkreis „Gesundheitssorge“ umfasst auch die „Einwilligung in Heilbehandlungen“, sodass der Betreuer, der diesen Aufgabenkreis inne hat, die Genehmigung erteilen kann, wenn der Betreute nicht mehr selbst einwilligungsfähig ist.

Als Faustregel kann man sagen, dass entweder der Betreute oder der Betreuer eine Untersuchung oder Heilbehandlung genehmigen.

Nur bei besonders gefährlichen Behandlungen benötigt der Betreuer die Zustimmung des Betreuungsgerichtes. Bei einer Sterilisation muss darüber hinaus ein gesonderter Betreuer bestellt werden.

Ganz wichtig ist, dass der Betreuer verpflichtet ist, sich nach dem Willen oder dem mutmaßlichen Willen des Betreuten zu richten.

Bei Vorhandensein einer Patientenverfügung prüft der Betreuer, ob diese auf die aktuelle Lebenssituation zutrifft und setzt auf dieser Grundlage den Willen des Betreuten um.

Gibt es keine Patientenverfügung, muss der Betreuer den mutmaßlichen Willen des Betreuten ermitteln, etwa in dem er den Betreuten selbst befragt oder wenn dies nicht möglich ist, Kinder, Freunde oder sonstige Dritte Personen, die hierzu Auskunft geben könnten.

Wiesbaden 07.08.2012                      Simone Rittgen  
(Arbeitskreis Ehrenamtliche Betreuungen Wiesbaden)